

RS Vwgh 2007/3/21 2006/05/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2007

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1996 §6 Abs2 Z1;

BauO NÖ 1996 §6 Abs2;

BauRallg;

Rechtsatz

Daraus, dass die Nachbarn - unter Hinweis darauf, dass sie sich an ein von ihrem Rechtsvorgänger gewährtes Durchleitungsrecht hinsichtlich des Regenwasserkanals nicht gebunden erachten - geltend gemacht gemacht haben, es sei ungeklärt, in welcher Weise die Oberflächenwässer abgeleitet würden, lässt sich keinesfalls die im § 6 Abs. 2 Z. 1 NÖ BauO 1996 angesprochene Einwendung dahingehend entnehmen, die Trockenheit ihrer Bauwerke wäre durch das Bauvorhaben beeinträchtigt. Nur insofern käme nämlich eine Verletzung von Nachbarrechten in Betracht; ein Recht auf "Sicherstellung der Abwasserbeseitigung" schlechthin kann aus § 6 Abs. 2 NÖ BauO 1996 jedenfalls nicht abgeleitet werden.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006050025.X04

Im RIS seit

20.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at